

- b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder begünstigt oder
- c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder
- d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder
- e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand, oder
- f) soweit Ziffer 1 a) in Betracht kommt, wer in Deutsch- «• land oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung (einschließlich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.

3. Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig befunden und deswegen verurteilt worden ist, kann mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als angemessen bestimmt. Die folgenden Strafen können — allein oder nebeneinander — verhängt werden:

- a) Tod,
- b) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- c) Geldstrafe und, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- d) Vermögenseinziehung,
- e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,
- f) völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.